

## **2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in Nehren**

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2, 8 Absatz 2 und 9 Absatz 3 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat am 26. September 2005 nachstehende 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in Nehren in der derzeit gültigen Fassung beschlossen:

### **Artikel 1:**

**§ 5 (Steuersatz)** erhält nachfolgende Fassung:

- (1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für jeden Hund **96,00 €**. Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer für den die Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.
- (2) Hält ein Hundehalter im Gemeindegebiet mehrere Hunde, so erhöht sich der nach Absatz 1 geltende Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren Hund auf **192,00 €**. Hierbei bleiben nach § 6 steuerfreie Hunde außer Betracht.
- (3) Die Zwingersteuer für Zwinger im Sinne von § 7 Absatz 1 beträgt das Dreifache des Steuersatzes nach Absatz 1. Werden in dem Zwinger mehr als 5 Hunde gehalten, so erhöht sich die Steuer für jeweils bis zu 5 weitere Hunde um die Zwingersteuer nach Satz 1.

**§ 12 (Ordnungswidrigkeiten)** erhält nachfolgende Fassung:

Ordnungswidrig i.S. von § 8 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig einer Verpflichtung nach §§ 10 oder 11 zuwiderhandelt

### **Artikel 2:**

Diese Änderungssatzung tritt am **01. Januar 2006** in Kraft.

Nehren, den 27. September 2005

(Landenberger)  
Bürgermeister

Vorstehende 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in Nehren vom 27. September 2005 wurde durch Einrücken in das Amtsblatt der Gemeinde Nehren „Der Gemeindebote“ vom 29. September 2005 (KW 39) gemäß § 1 der Satzung über die öffentliche Bekanntmachung vom 14. Mai 2001 öffentlich bekannt gemacht und dem Landratsamt Tübingen mit Bericht vom 28. September 2005 angezeigt. Sie wurde mit Erlass des Landratsamtes Tübingen vom 10. Oktober 2005, AZ 35/968.11 St/Hu nicht beanstandet. Die Satzung kann somit zum 01. Januar 2006 in Kraft treten.

Nehren, den 17. Oktober 2005

(Landenberger)  
Bürgermeister